

Alle Jahre wieder ...

Weihnachtsgeld 2014 für Beamtinnen & Beamte: Erneut Antrag nötig

Aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist das sog. Weihnachtsgeld für die Beamtinnen und Beamten gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden.

Mit einer ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dem Thema Sonderzahlung dürfte im Jahr 2015 zu rechnen sein. Am 04.12.2014 hat das Gericht eine erste mündliche Verhandlung zur Sache durchgeführt, wobei zu dem zu erwartenden Ausgang noch keine abschließende Prognose möglich ist.

Die GEW NRW hat hierzu bereits in den vergangenen Jahren Musterschreiben zur Verfügung gestellt und das Finanzministerium hat jeweils dem Ruhen der Verfahren zugestimmt. Auch auf unsere diesjährige Anregung hin teilt uns das Finanzministerium zu der Frage der Antragstellung und der Ruhensvereinbarung mit, dass entsprechend den Vorjahren zu verfahren sei.

Daher müssen die Kolleginnen und Kollegen, die ihren Anspruch auf ungekürztes Weihnachtsgeld aufrechterhalten wollen, auch in diesem Jahr wieder ein entsprechendes Schreiben an das LBV schicken. Dieses Musterschreiben befindet sich im Anhang.

Weihnachtszeit – Zeit, innezuhalten und das vergangene Jahr mit all seinen Höhen und Tiefen Revue passieren zu lassen.

Weihnachtszeit – Zeit, um all das Alte loszulassen und dem neuen Jahr mit Hoffnung und Freude entgegen zu treten.

**Weihnachtszeit – Zeit für unsere besten Wünsche für Euch:
Frohsinn, Besinnlichkeit, Ruhe und Herzlichkeit!**



Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den
Oberbergischen Kreis:

Gerd Koch

Vorsitzender

02297 - 1381

gerd.koch@gew-oberberg.de

Friedgard Budde

stellvertr. Vorsitzende

02761 - 828384

fiete.budde@freenet.de

Monika Brabender

02267 - 2596

monikabrabender@web.de

Helma Irle

02261 - 660256

helma.irle@gmx.de

Christine Kluth

02192 - 3689

chriskluth@gmx.de

Rita Safarik

02261 - 73762

ritasafarik@gmx.de

Regina Scheerer

02263 - 902767

regina.scheerer@web.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen,
Merkblätter, Formulare, dieses
und weitere Grundschul-Infos
finden Sie auf der Homepage
der GEW-Oberberg unter „News“
www.gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Sonderzahlungsgesetz NRW

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2014 zu gewähren.

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Dem gemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
